

Aktenzeichen: 2 AZR 664/79

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 26. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 123, §§ 105, 119; SchwbG §§ 14, 18;
ZPO §§ 144, 286

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
(in Stichworten)

Anfechtung eines Auflösungsvertrages mit einem Schwerbehinderten
wegen Androhung einer Zustimmung zur fristlosen Kündigung
durch den Vertreter der Hauptfürsorgestelle



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 664/79

13 Sa 60/79 Düsseldorf

Verkündet am
26. November 1981

Bittner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. November 1981 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Holzmann und Dr. Bächle für Recht erkannt:

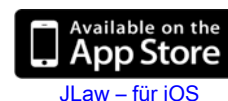
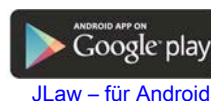
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. März 1979 - 13 Sa 60/79 - aufgehoben.
2. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Der im Jahre 1920 geborene Kläger, ein zu 60 % in seiner Erwerbsfähigkeit geminderter Schwerbehinderter, war seit dem 1. Juni 1960 als Schulhausmeister des H Gymnasiums in Bonn bei dem Land Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Nach Übernahme dieser Schule durch die beklagte Stadt aufgrund gesetzlicher Regelung wurde der Kläger gemäß Vertrag vom 15. Februar 1974 ab 1. Januar 1974 von der Beklagten weiterbeschäftigt und erhielt, wie bisher, Vergütung nach der VergGr. VII BAT.

Vor dem 1. Januar 1974 war es üblich, daß Hausmeister der ehemals staatlichen Gymnasien für Doppel- und Fremdbelegungen der Schulräume und Schulturnhallen Entgelte unmittelbar von den Benutzern erhielten. Der Wechsel in kommunale Trägerschaft hatte zur Folge, daß die in diesen Fällen geleistete Mehrarbeit von der Beklagten vergütet wurde. Entgeltansprüche gegenüber den Benutzern bestanden seitdem nicht mehr. Hierauf waren die betroffenen Schulhausmeister auch seinerzeit hingewiesen worden.

Der Kläger erhielt vom Bonner Tanzsportclub R e.V. (künftig: Tanzclub), der die Turnhalle des Gymnasiums für Übungsabende benutzte, auch über den 1. Januar 1974 hinaus monatlich 40,-- DM. Am 20. Juni 1978, als der Tanzclub in der Turnhalle wiederum einen Übungsabend abhielt, zahlte der stellvertretende Vorsitzende dem Kläger gegen Quittung für die Monate März bis Juni 1978 160,-- DM aus. Hiervon erfuhr das Schulamt der Beklagten am 21. Juni 1978 durch einen Telefonanruf eines Tanzclubmitgliedes und befragte den Kläger wegen dieses Vorfalls am 27. Juni 1978. Hierbei wurde ihm vorgehalten, den Einlaß der Tanzclubmitglieder in die Turnhalle von der Zahlung der inzwischen aufgelaufenen vier Monatsentgelte abhängig gemacht und bis zur Auszahlung des Betrages verweigert zu haben.

Der Kläger bestritt diesen Vorwurf. Er brachte vor, nach dem Wechsel der Trägerschaft für das Gymnasium im Jahre 1974 habe er allen Vereinen erklärt, daß die frühere Regelung weggefallen sei. Dementsprechend hätten auch alle Vereine ihre Zahlungen eingestellt.



Lediglich der Vorsitzende des Tanzclubs habe geäußert, der Tanzclub werde ihm für seine Bemühungen auch in Zukunft den üblichen Betrag von 40,-- DM pro Monat zahlen. Dies sei auch bis Februar 1978 geschehen. Am 20. Juni 1978 habe er dem Tanzlehrer des Tanzclubs die Schlüssel für die Turnhalle ohne Vorbehalte ausgehändigt. Während dieser die üblichen Vorbereitungen getroffen habe, habe ihn der stellvertretende Vorsitzende gefragt, ob der Kassierer schon bei ihm gewesen sei. Dies habe er verneint, worauf der stellvertretende Vorsitzende ihm im Hinblick auf die bevorstehenden Ferien die für die Monate März bis Juni 1978 aufgelaufenen 160,-- DM ausbezahlt habe. Am Schluß des von ihm unterzeichneten Protokolls über die Befragung vom 27. Juni 1978 erklärte sich der Kläger nach nochmaliger Belehrung bereit, künftig keine Zuwendungen mehr entgegenzunehmen und von dem Tanzclub geleistete Zuwendungen jederzeit zurückzuzahlen.

Das Schulamt sandte einen eigenen Vermerk vom 21. Juni sowie das Vernehmungsprotokoll vom 27. Juni zusammen mit einem Schreiben vom 5. Juli 1978 an das Personalamt der Beklagten. In dem Begleitschreiben wies es auf den Widerspruch zwischen der Darstellung des Sportamtes und der eigenen Einlassung des Klägers zu der Frage hin, ob der Kläger am 20. Juni 1978 die Benutzung der Turnhalle von der Zahlung rückständigen Entgelts abhängig gemacht hatte und schlug vor, dem Kläger eine Aufgabe außerhalb des Schulamtsbereichs zu übertragen.

Das Personalamt teilte am 14. Juli 1978 dem Gesamtpersonalrat der Beklagten seine Absicht mit, den Kläger fristlos zu entlassen. Mit einem weiteren Schreiben vom selben Tag beantragte es bei der Hauptfürsorgestelle die Zustimmung zu einer beabsichtigten fristlosen Entlassung. Dieses Schreiben ging am 18. Juli 1978 bei der Hauptfürsorgestelle ein. Darin heißt es:

"Im Verlaufe der Untersuchung eines Vorfalls am 20. Juni 1978 hat Herr M zugegeben, seit 1974 monatlich 40,-- DM vom Tanzclub R erhalten zu haben, obwohl er wußte, daß die früher übliche Entschädigung weggefallen war und die übrigen, das H Gymnasium benutzenden Vereine deshalb keine Zahlungen mehr an ihn leisteten.



- 4 -

Die Feststellungen haben ergeben, daß am 20. Juni 1978 zu der von der Stadt Bonn genehmigten Trainingszeit des Tanzclubs R ca. 20 Teilnehmer draußen standen und nicht eingelassen wurden. Erst nachdem der stellvertretende Vorsitzende des Vereins ein Gespräch mit Herrn M führte, konnten die Trainings- teilnehmer in die Turnhalle gehen. Im Verlauf dieses Gesprächs hat der stellvertretende Vorsitzende Herrn M 160,-- DM als Vergütung für die Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1978 gegen Quittung gegeben. Für die Anwesenden entstand der Eindruck, daß die Benutzung der Turnhalle an dem fraglichen Abend von der Zahlung der rückständigen Vergütung abhängig war, obwohl der Verein für die Benutzung der Schulturnhalle keinerlei Entgelt zu entrichten hat.

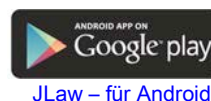
Dieses Verhalten des Herrn M stellt eine so schwere Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten dar, daß der Stadt Bonn die Fortsetzung des Arbeits- verhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Ich bitte daher um die Zustimmung zur fristlosen Kündigung gemäß § 12 in Verbindung mit § 18 SchwbG. Die Stadt Bonn ist bereit, Herrn M eine Auslaufrfrist für den Arbeitsvertrag bis zum 31. Dezember 1978 ein- zuräumen."

Der Kläger befand sich zu dieser Zeit in Urlaub außerhalb Bonns. Die Hauptfürsorgestelle hielt am 27. Juli 1978 im Hause der Beklagten einen Erörterungstermin ab. Sie hatte hierzu das Arbeitsamt, die Fürsorgestelle der Beklagten, den Gesamtpersonal- rat, den Vertrauensmann der Schwerbehinderten und die Beklagte geladen. Die Beklagte ließ sich durch zwei Bedienstete ver- treten. Am Ende der für 9.30 Uhr angesetzten Sitzung, die nach der Behauptung des Klägers bis etwa kurz vor 11.00 Uhr gedauert hatte, unterzeichnete der Kläger ein von der Beklagten schon vorbereitetes Schriftstück, wonach das zwischen den Parteien be- stehende Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des 31. Dezember 1978 durch Auflösungsvertrag nach § 58 BAT endete. Anschließend nahm der Sitzungsvertreter der Be- klagten den Zustimmungsantrag zurück.

Mit Schreiben vom 4. August 1978 erklärte der spätere Prozeßbevollmächtigte des Klägers gegenüber der Beklagten die Anfechtung des Auflösungsvertrages. Zur Begründung führte er aus, der Kläger habe sich im Augenblick der Unterschrifts- leistung in einem völligen Verwirrtheitszustand befunden. Zum



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

anderen hätten ihm alle Beteiligten die Unterzeichnung des Vertrages mit der Drohung nahegelegt, daß er ansonsten mit einem Straf- bzw. Disziplinarverfahren sowie einer fristlosen Entlassung ohne Übergangszeit zu rechnen habe. Auch habe er den Inhalt seiner Erklärung nicht erkennen können.

Mit der Klage erstrebt der Kläger die Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch den Auflösungsvertrag nicht beendet wurde, sondern über den 31. Dezember 1978 hinaus fortbestehe. Er ist der Meinung, der Auflösungsvertrag sei nichtig. Hierzu hat er vorgetragen:

Er sei am Anhörungstage geschäftsunfähig gewesen. Er sei herz- und kreislaufleidend, habe am 14. Januar 1977 einen Herzinfarkt erlitten und sich vom 15. Januar bis Ende Februar 1977 in stationärer Behandlung befunden. Seitdem stehe er in laufender ärztlicher Behandlung. Es bestehe eine signifikante neurovegetative Dysregulation, die in Verbindung mit der schweren psychisch-physischen Belastung am Anhörungstage Geschäftsunfähigkeit herbeigeführt habe.

Im übrigen hätte er sich ohne die massiven Drohungen zum Abschluß des Aufhebungsvertrages niemals bereit gefunden, zumal man ihm nicht einmal eine Bedenkzeit gewährt habe. Der Vertreter der Hauptfürsorgestelle habe, nachdem er die Annahme der 160,--DM zugestanden habe, erklärt, die fristlose Kündigung werde von der Hauptfürsorgestelle genehmigt, er könne nichts machen, er solle das großzügige Angebot der Stadt Bonn annehmen, anderenfalls würde ihm fristlos gekündigt und er habe auch noch mit einem Strafverfahren zu rechnen. Einer der Vertreter der Beklagten habe ihm erklärt, wenn er nicht unterschreibe, könne er am nächsten Tag auf der Straße sitzen und in ein Strafverfahren verwickelt werden. Nach der Unterzeichnung des Auflösungsvertrages habe ihm derselbe Bedienstete der Beklagten am Nachmittag des 27. Juli 1978 in einem Telefongespräch mitgeteilt, am Wochenende werde ohnehin nichts passieren, und er erhalte einen schriftlichen Bescheid mit der Rechtsmittelbelehrung. Auch sei die Zustimmung verspätet beantragt worden, weil das Schulamt schon am 27. Juni 1978 Kenntnis von den vermeintlichen Kündigungsgründen gehabt habe. Überdies sei vor Antragstellung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 7a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Personalrat nicht ordnungsgemäß gehört worden. Den zugewendeten Betrag habe ihm der Tanzclub aus freien Stücken als Anerkennung für zusätzliche Leistungen gewährt, die mit seiner Funktion als Hausmeister nichts zu tun gehabt hätten.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe die monatlichen Zuwendungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Schulhausmeister, und zwar als Belohnung oder Geschenk im Sinne von § 10 BAT, angenommen. Dies habe sie zur fristlosen Kündigung berechtigt. Hierzu habe sich ihr Personalamt entschlossen, nachdem ihm am 10. Juli 1978 der Bericht des Fachamtes zugegangen sei. Erst von diesem Tage an habe die Zweiwochenfrist für die Stellung des Zustimmungsantrags zu laufen begonnen, da nur der zuständige Dezernent des Personalamtes kündigungsberechtigt gewesen sei.

Der Auflösungsvertrag sei wirksam. Die freie Willensbestimmung des Klägers sei bei seinem Abschluß nicht ausgeschlossen gewesen. Der Kläger sei auch nicht zur Anfechtung berechtigt. Insbesondere liege keine Drohung vor. Den vorbereiteten Aufhebungsvertrag habe sie auf Wunsch des Gesamtpersonalrats gefertigt. Dieser habe nämlich der Kündigung grundsätzlich zugestimmt und nur um Einräumung einer Auslauffrist bis zum 31. Dezember 1978 gebeten, damit der Kläger Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente beantragen könne und keine nachhaltigen Dauerfolgen erleide. Im übrigen habe damals keiner ihrer mit Arbeitgeberfunktion betrauten Mitarbeiter mit dem Kläger über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Aufhebungsvertrag gesprochen. In diese Erörterung mit dem Kläger sei man erst eingetreten, nachdem ihre Vertreter auf Bitten des Vorsitzenden der Hauptfürsorgestelle den Sitzungsraum verlassen hätten. Nach längerer Zeit sei dann der Vertreter der Schwerbehinderten aus dem Raum gekommen und habe den vom Kläger bereits unterschriebenen Auflösungsvertrag vorgelesen.

Schließlich sei auch der Verdacht einer strafbaren Handlung und fortwährender Vertragsverletzung erheblich gewesen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger habe seit 1974 trotz klarer Anordnungen über Jahre hinweg ihr Vertrauen mißbraucht. Es habe auch nicht der Anschein aufkommen dürfen, als sei die Benutzung der Einrichtungen an die Zahlung eines Entgelts gebunden. Bei dieser Situation hätte jeder verständige Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung in Erwägungen ziehen müssen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, weil die Frage noch nicht abschließend geklärt ist, ob der Kläger den Auflösungsvertrag wirksam wegen Drohung angefochten hat.

A. Das Berufungsgericht hat ohne durchgreifende Rechtsfehler angenommen, daß der Auflösungsvertrag vom 27. Juli 1978 wirksam zustande gekommen ist.

I. Dies gilt zunächst für die Annahme des Berufungsgerichts, daß übereinstimmende, auf einen Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärungen der Parteien vorgelegen haben.

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, das Angebot zum Abschluß dieses Vertrages sei vom Kläger in dem Termin vom 27. Juli 1978 durch Unterzeichnung des Vertragsentwurfs erklärt worden und mit der Annahme dieses Angebots durch die Beklagte sei der Aufhebungsvertrag zustande gekommen.

a) Die Revision will die tatsächlichen Vorgänge dahin gewürdigt wissen, daß das Vertragsangebot von der Beklagten ausgegangen und durch die Unterzeichnung des Vertragsentwurfs durch den Kläger von diesem angenommen worden sei. Dies kann unterstellt werden, da auch dann zwei übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien vorgelegen haben und damit gem. §§ 145, 147 Abs. 1 BGB ein Vertrag zustande gekommen ist.



b) Die Revision macht weiter geltend, bei Zugrundelegung seiner Ansicht, der Kläger habe den Vertragsabschluß angeboten, hätte das Berufungsgericht das Zustandekommen des Vertrages verneinen müssen, weil der Kläger sein Angebot dann spätestens in dem am Nachmittag des 27. Juli 1978 geführten Telefongespräch mit dem Vertreter der Beklagten zurückgenommen habe. Der Vertreter der Beklagten habe die Äußerungen des Klägers in diesem Sinne auffassen müssen.

Diese Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil die Revision hier von einem Sachverhalt ausgeht, den der Kläger zwar in den Vorinstanzen vorgetragen hat, der jedoch vom Berufungsgericht nicht festgestellt worden ist. Das Revisionsgericht kann ihn daher nicht berücksichtigen (§ 561 Abs. 2 ZPO). Die Revision hätte das Übergehen dieses Vortrags des Klägers mit einer den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO entsprechenden Verfahrensrüge angreifen müssen. Dies ist nicht geschehen. Im übrigen ist dieses Vorbringen des Klägers auch nicht schlüssig. Wenn er mit der Unterzeichnung der Vertragsurkunde ein Vertragsangebot abgegeben hat, so war er hieran gem. §§ 145, 147 Abs. 2 BGB bis zu dem Zeitpunkt gebunden, zu dem er die Annahme durch die vertretungsberechtigten Organe der Beklagten erwarten durfte. Dieser Zeitpunkt war am Nachmittag des 27. Juli 1978 in keinem Falle verstrichen, so daß der Kläger sein Angebot in dem von ihm geschilderten Telefongespräch nicht wirksam rückgängig machen konnte.

2. Das Berufungsgericht hat weiter zutreffend angenommen, daß das wirksame Zustandekommen des Auflösungsvertrages weder von der Einhaltung der zweiwöchigen Antragsfrist des § 18 Abs. 2 SchwbG noch von der vorherigen Beteiligung der Personalvertretung noch davon abhing, ob der Kläger erst kurzfristig und mehr oder weniger zufällig von dem Erörterungstermin erfahren hatte. Insoweit erhebt die Revision auch keine Rügen.

II. Dem Berufungsgericht ist weiter im Ergebnis darin zuzustimmen, daß der Auflösungsvertrag nicht deshalb unwirksam ist, weil der Kläger den Vertragsentwurf am 27. Juli 1978 gem. § 105 Abs. 2 BGB im Zustand der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit unterzeichnet hat.



1. Das Berufungsgericht hat die Nichtigkeit der Willenserklärung des Klägers unter dem Gesichtspunkt der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit geprüft. Es hat ausgeführt, hierfür sei im Hinblick auf die in dieser Vorschrift vorgenommene Gleichstellung mit dem Zustand der Bewußtlosigkeit stets der Ausschluß der Willensbestimmung erforderlich. Vorliegend sei jedoch nicht feststellbar, daß dem Kläger die Erkenntnis des Inhalts und des Wesens der Handlungen wenigstens in bestimmter Richtung abhandengekommen sei. Dies folge aus seiner eigenen Beschreibung der Geschehensabläufe in der mündlichen Berufungsverhandlung. Insbesondere sein von ihm geschildertes Bemühen, einen Aufschub der Entscheidung der Hauptfürsorgestelle zu erreichen, mache hinreichend deutlich, daß keine so hochgradige, seine freie Willensbestimmung ausschließende Trübung oder Störung der Geistestätigkeit vorgelegen habe. Deshalb sei auch die Einholung der vom Kläger angebotenen Beweise über sein Krankheitsbild entbehrlich gewesen.

2. a) Die Revision rügt zwar, das Berufungsgericht hätte die Nichtigkeit der Willenserklärung des Klägers gem. § 105 Abs. 2 BGB auch unter dem Gesichtspunkt der Bewußtlosigkeit prüfen müssen. Diese materiellrechtliche Rüge ist unbegründet.

Zwar weist die Revision zutreffend darauf hin, daß in § 105 Abs. 2 BGB zwei voneinander unabhängige Tatbestände geregelt werden. Zunächst wird der Zustand der Bewußtlosigkeit angesprochen, der dann vorliegt, wenn der Erklärende sich im Zustand einer Bewußtseinstrübung befunden hat, die die Erkenntnis des Inhalts und des Wesens der vorgenommenen Handlung ausschließt. Der zweite Tatbestand der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nur dann erfüllt, wenn die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Dies ist nicht schon bei bloßer Willensschwäche und leichter Beeinflußbarkeit durch den Verhandlungspartner der Fall. Vielmehr müssen bei dem Erklärenden bestimmte krankhafte Vorstellungen und Empfindungen oder Einflüsse Dritter derart übermächtig geworden sein, daß eine Bestimmung des Willens



durch vernünftige Erwägungen ausgeschlossen ist (vgl. BGH WM 1972, 972, zu I der Gründe; Senatsurteil vom 28. Februar 1980 - 2 AZR 330/78 - zu II 3 a der Gründe, nicht veröffentlicht). Während die Bewußtlosigkeit den Ausschluß der Verständnis- und Erkenntnisfähigkeit betrifft, bezieht sich die Störung der Geistestätigkeit auf die freie Willensbestimmung.

Das angefochtene Urteil beruht jedoch nicht auf der unterlassenen selbständigen Prüfung des Tatbestandsmerkmals der Bewußtlosigkeit. Seine zu diesem Punkt getroffene tatsächliche Feststellung, daß der Kläger durchaus in der Lage gewesen sei, die mit ihm erörterten Vorgänge zu erkennen und das Für und Wider abzuwägen, schließt nicht nur das Fehlen einer freien Willensbildung, sondern gerade auch einen Zustand fehlender Verständnis- und Erkenntnisfähigkeit aus.

b) Die Revision beanstandet weiter, das Berufungsgericht hätte durch die vom Kläger beantragte Vernehmung seines Hausarztes und eines Sachverständigen untersuchen müssen, ob gerade der vom Kläger geschilderte Geschehensablauf ihn bis zur Unterzeichnung des Vertragsentwurfs derart beeinträchtigt habe, daß zu diesem Zeitpunkt ein Zustand der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit vorgelegen habe. Diese auf eine Verletzung des § 286 Abs. 1 ZPO abzielende Verfahrensrüge greift ebenfalls nicht durch. Das Berufungsgericht konnte im Rahmen des ihm für die Zuziehung eines Sachverständigen gem. § 144 ZPO eingeräumten Ermessens zu der Feststellung gelangen, daß sowohl das eigene Verhalten des Klägers in der Verhandlung vor der Hauptfürsorgestelle wie auch das von ihm behauptete Krankheitsbild nicht auf das Fehlen der Verständnis- und Erkenntnisfähigkeit oder der freien Willensbestimmung hindeute. Von einer weiteren Begründung wird insoweit gem. § 565 a ZPO abgesehen.

B. I. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht angenommen, der Kläger habe den Auflösungsvertrag wegen Irrtums nicht wirksam angefochten.

1. Das Berufungsgericht hat hierzu ausgeführt, der Kläger habe einen Geschäftsirrtum im Sinne von § 119 Abs. 1 BGB nicht schlüssig



dargelegt. Zwar könne auch ein Rechtsirrtum einen Inhaltsirrtum im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB dann darstellen, wenn die wesentlichen Wirkungen des Geschäfts verkannt worden seien. Der Kläger habe aber nach seinem Vortrag nicht die Rechtsnatur und die Wirkung eines Auflösungsvertrages verkannt, sondern nur die wirtschaftlichen Folgen nicht übersehen, die Klagemöglichkeit nicht gekannt und die mittelbaren Rechtsfolgen nicht bedacht. Dies sei aber unbeachtlich, weil es sich nicht um einen Irrtum über den Erklärungsinhalt handele.

2. Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.

Entscheidend ist allein, daß ein Rechtsirrtum einen Irrtum über den Erklärungsinhalt im Sinne des § 119 Abs. 1 BGB nur dann abgibt, wenn er sich auf die das Wesen des Geschäfts bestimmenden Wirkungen der Erklärung, hier also auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bezieht. Diesen Tatbestand hat aber der Kläger gerade nicht im einzelnen vorgetragen. Seine Behauptung, er habe über die rechtliche und tatsächliche Lage keinerlei Überblick gehabt und sich im übrigen einem derartigen Druck ausgesetzt gesehen, daß er den Inhalt seiner Erklärung nicht erkannt habe, macht vielmehr deutlich, daß er allein die weiteren Folgen einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht genügend bedacht hat. Dies ist aber allein ein unbeachtlicher Motivirrtum.

Soweit die Revision nunmehr darauf verweist, der Kläger habe geglaubt, nichts "Endgültiges" unterschrieben zu haben, handele es sich um neuen Sachvortrag, der in der Revisionsinstanz unzulässig ist (§ 561 Abs. 1 ZPO).

II. Zu Unrecht hat jedoch das Berufungsgericht die auf Drohung gestützte Anfechtung des Auflösungsvertrages durch den Kläger für unwirksam angesehen. Nach dem Sachvortrag des Klägers lag dieser Anfechtungstatbestand des § 123 Abs. 1 BGB vor, so daß das Berufungsgericht den vom Kläger hierfür angetretenen Beweisen hätte nachgehen müssen.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, eine Anfechtung aus diesem Rechtsgrund scheitere bereits daran, daß keine Drohung vorliege. Denn nach dem eigenen Vortrag des Klägers hätten nicht Vertreter der Beklagten die Unterzeichnung des Auflösungsvertrages durch Hinweis auf eine Kündigung oder ein Strafverfahren



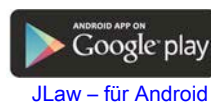
zu erreichen versucht. Vielmehr sei - nach dem insoweit vom Kläger unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Beklagten - davon auszugehen, daß die Gespräche über einen Auflösungsvertrag ohne Beteiligung der Vertreter der Beklagten geführt worden seien. Zwar sei grundsätzlich die Person des Drohenden unerheblich. Jedoch habe im vorliegenden Fall den allein in Betracht kommenden Gesprächsteilnehmern eine entsprechende Einwirkungsmöglichkeit auf den Kläger gefehlt. Sie hätten ihn nur auf eine objektiv bestehende Zwangslage hingewiesen, die von ihnen weder selbst herbeigeführt worden sei noch hätte entscheidend gesteuert werden können.

In einer Hilfsbegründung hat das Berufungsgericht dann näher dargelegt, daß eine Drohung auch nicht widerrechtlich gewesen wäre, da aufgrund des Verhaltens des Klägers auch ein außenstehender Dritter eine außerordentliche Kündigung ernsthaft habe in Erwägung ziehen können.

2. Das Berufungsgericht ist ohne nähere Begründung, jedoch im Ergebnis zu Recht, davon ausgegangen, daß der Kläger auch eine Anfechtung wegen Drohung erklärt hat. Dem Anwaltsschreiben vom 4. August 1978 ist mit ausreichender Deutlichkeit zu entnehmen, daß der Auflösungsvertrag auch aus diesem Rechtsgrund angefochten werde. Hiervon ist auch die Beklagte im weiteren Verlauf ihrer Auseinandersetzung mit dem Kläger ausgegangen.

3. Das Berufungsgericht hat jedoch verkannt, daß auch nach dem von ihm im übrigen zugrunde gelegten Sachverhalt der Kläger gem. § 123 Abs. 1 BGB durch Drohung zum Abschluß des Auflösungsvertrages bestimmt worden sein kann, wenn seine Sachdarstellung über die Äußerung des Vertreters der Hauptfürsorgestelle im Termin vom 27. Juli 1978 zutrifft. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

a) aa) Nach § 123 Abs. 1 BGB kann eine Willenserklärung wegen Drohung angefochten werden, wenn der Anfechtende zur Abgabe der Erklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist. Eine Drohung im Sinne dieser Vorschrift setzt objektiv die Ankündigung eines künftigen Übels voraus, dessen Zufügung in irgendeiner Weise



als von der Macht des Ankündigenden abhängig hingestellt wird (BAG Urteil vom 14. Juli 1960 - 2 AZR 64/59 - AP Nr. 13 zu § 123 BGB, zu IV 1 der Gründe; Senatsurteil vom 28. Februar 1980 - 2 AZR 330/78 - zu III 2 a der Gründe - n.v.). Diese Voraussetzungen können im Entscheidungsfall erfüllt sein, auch wenn man mit dem Berufungsgericht in tatsächlicher Hinsicht davon ausgeht, daß von seiten der Beklagten vor der Unterzeichnung des Auflösungsvertrages durch den Kläger keine Einflußnahme durch die Ankündigung einer fristlosen Entlassung und die damit verbundenen Rechtsnachteile erfolgt ist, weil die Gespräche mit dem Kläger ohne Mitwirkung der Vertreter der Beklagten geführt wurden. Auf die gegen diese tatsächliche Feststellung des Berufungsgerichts erhobenen Verfahrensrügen der Revision kommt es deshalb nicht an.

bb) Zutreffend ist der rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsgerichts. Es ist für die Drohungsanfechtung unerheblich, von welcher Person die Drohung ausgeht (allgemeine Meinung; vgl. Palandt, BGB, 40. Aufl., § 123 Anm. 1 m.w.N.). Wird ein Vertrag angefochten, so kann auch eine nicht von einem der Vertragspartner ausgehende Drohung zur Anfechtung berechtigen. Ferner ist eine fristlose Entlassung ein Nachteil, dessen Ankündigung grundsätzlich eine Drohung darstellen kann (vgl. die vorbezeichneten Urteile des BAG).

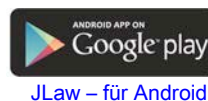
cc) Das Berufungsgericht verneint bereits das objektive Vorliegen einer Drohung jedoch deshalb, weil es den nach seinen Feststellungen allein hierfür in Betracht kommenden Personen "an der entsprechenden Gestaltungsmöglichkeit" gefehlt habe, dies Personen mithin auf den Ausspruch der fristlosen Entlassung und damit auf den Eintritt des Nachteils für den Kläger keinen Einfluß nehmen konnten. Dies trifft zu, soweit als angedrohter Nachteil nur die von der Beklagten auszusprechende fristlose Entlassung in Betracht gezogen wird. Das Berufungsgericht hat jedoch übersehen, daß nach dem weiteren Sachvortrag des Klägers der Vertreter der Hauptfürsorgestelle objektiv eine Drohung ausgesprochen haben soll.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger hat hierzu vorgetragen: Zu Beginn der Sitzung habe man ihm etwa folgendes gesagt: "Der Sachverhalt ist ja wohl klar. Haben Sie die 40,-- DM genommen oder nicht?" Er habe diese Frage bejaht, ohne Gelegenheit gehabt zu haben, die Gründe zu nennen. Der Vertreter der Hauptfürsorgestelle habe ihm daraufhin erklärt, die fristlose Kündigung werde von der Hauptfürsorgestelle genehmigt und er könne gar nichts machen. Er solle das großzügige Angebot der Beklagten annehmen, denn sonst würde ihm fristlos gekündigt und er habe noch mit einem Strafverfahren zu rechnen.

Mit der als feststehend hingestellten Absicht, die beantragte Zustimmung zu erteilen, würde der Vertreter der Hauptfürsorgestelle ein Übel in Aussicht gestellt haben, dessen Eintritt objektiv von seiner Entscheidungsmacht abhing und das nach seiner Darstellung sogar noch die weitergehende Folge auslösen sollte, daß damit auch ein Vorgehen gegen die fristlose Entlassung aussichtslos würde ("und dann können Sie gar nichts machen"). Die vorherige Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nach §§ 12, 18 SchwbG als öffentlichrechtliche Erlaubnis die notwendige Voraussetzung für die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung. Ihre Erteilung beseitigt das öffentlichrechtliche Kündigungsverbot und stellt deshalb bereits ein empfindliches Übel für den betroffenen Arbeitnehmer dar, weil es ihm den absoluten Kündigungsschutz des Schwerbebehindertengesetzes nimmt. Dem steht nicht entgegen, daß der Arbeitnehmer gegen die Kündigung selbst noch durch Feststellungsklage beim Arbeitsgericht vorgehen kann. Da das Zustimmungsverfahren vor der Hauptfürsorgestelle durch den Arbeitgeber in Gang gesetzt wird, muß der Arbeitnehmer damit rechnen, daß in aller Regel der Arbeitgeber nach Erteilung der Zustimmung die Kündigung auch aussprechen wird und damit die Folgen eintreten, die den Senat im Urteil vom 14. Juli 1960 (aaO) dazu bewogen haben, die Ankündigung einer fristlosen Entlassung als Drohung anzusehen. Daß der Arbeitgeber trotz Erteilung der Zustimmung von einer Kündigung absieht, ist nur in Ausnahmefällen denkbar. Hierfür war im Streitfall nichts ersichtlich.



b) aa) Zum Begriff der Drohung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB gehört weiter in subjektiver Hinsicht der sogenannte Nötigungs- oder Erpressungswille des Drohenden. Die Drohung muß bewußt darauf gerichtet sein, den Bedrohten zu der Einschätzung zu verleiten, nur zwischen zwei Übeln wählen zu können, von denen die Abgabe der empfohlenen Erklärung nach der Einsicht des Drohenden als das geringere Übel gegenüber der sonst zu erwartenden Maßnahmen erscheinen soll (vgl. dazu insbesondere Larenz, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 3. Aufl., S. 341, sowie Senatsurteil vom 28. Februar 1980 - 2 AZR 330/78 - nicht veröffentlicht, zu III 2 b der Gründe).

Dieser Nötigungswille fehlt, wenn die Ankündigung eines Übels keine "nötigende Funktion", sondern nur eine "Mitteilungsfunktion" hat, indem mit dem Hinweis auf mehrere verschiedene rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten dem Vertragspartner eine von ihm selbst zu treffende Wahl eröffnet werden soll (Senatsurteil vom 20. November 1969 - 2 AZR 51/69 - SAE 1971, 70, 73 unter IV insoweit in BAG AP Nr. 16 zu § 123 BGB nicht abgedruckt). Wenn der Bedrohte durch eigene Überlegungen dahin kommt, zur Vermeidung eines größeren Übels eine Erklärung abzugeben, ist er nicht durch Drohung dazu bestimmt worden (Senatsurteil vom 28. Februar 1980, aaO; RGZ 59, 351, 353).

bb) Nach dem vorstehend mitgeteilten Sachvortrag des Klägers über die Erklärungen des Vertreters der Hauptfürsorgestelle sind auch diese subjektiven Voraussetzungen für eine Drohung erfüllt.

Das Berufungsgericht nimmt zu Unrecht an, daß der Kläger nur auf die objektiv bestehende Zwangslage hingewiesen und es lediglich seiner eigenen Entscheidung überlassen worden sei, nach Aufzeigen der für ihn bestehenden Risiken den für ihn günstigsten Weg zu wählen. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang auch darauf verwiesen, daß ein Auflösungsvertrag für die in Betracht gezogenen Personen keinen Vorteil gebracht habe, da sie dieses Ziel gar nicht erreichen wollten oder konnten, sondern im Gegenteil eher die Interessen des Klägers als Schwerbehinderten vertreten wollten.



Der Nötigungswille setzt lediglich die Absicht des Drohenden voraus, den Bedrohten durch das angedrohte Übel zur Abgabe der empfohlenen Willenserklärung zu veranlassen. Welches Motiv hinter dieser Drohung steht, ist dagegen für das Vorliegen einer Drohung unerheblich. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß der Drohende sich durch die empfohlene Willenserklärung einen Vorteil verschaffen will. Es ist erforderlich, aber auch ausreichend, daß die Drohung zu dem Zweck erfolgt ist, den Bedrohten zu der empfohlenen Willenserklärung zu bestimmen. Im Gegensatz zum strafrechtlichen Erpressungstatbestand des § 253 StGB braucht der Drohende nicht in der Absicht zu handeln, sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Der Ausdruck "Erpressung" wird hier für § 123 BGB in einem weiteren Sinn gebraucht (vgl. Enneccerus/Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., Bd. I 2, § 173 I 2 und Fußnote 6, S. 1062) und sollte deshalb besser durch den "neutralen" Begriff "Nötigungswille" ersetzt werden. Das hinter dem Nötigungswillen stehende Motiv des Drohenden sowie die rechtliche Wertung der Drohung sind Umstände, die nur für die Frage der Widerrechtlichkeit der Drohung von Bedeutung sein können (vgl. BGHZ 25, 217, 220).

Nach dem Vortrag des Klägers hatte der Vertreter der Hauptfürsorgestelle auch diesen "wertfreien" Nötigungswillen. Wenn er die Zustimmung als feststehend, damit auch die fristlose Entlassung als praktisch unangreifbar hinstellte und anschließend erklärte, der Kläger solle den angebotenen Auflösungsvertrag eingehen, so hat er damit auch den Willen zum Ausdruck gebracht, den Kläger durch die angekündigte Maßnahme und damit durch die Herbeiführung einer Zwangslage zu veranlassen, der ihm nahegelegten Vertragsauflösung zuzustimmen.

c) Eine Drohung im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB muß schließlich für die Willenserklärung des Bedrohten auch ursächlich gewesen sein, wobei es genügt, daß sie nach dem Plan des Drohenden mitursächlich gewesen ist. Das ist schon dann anzunehmen, wenn ohne die Beeinflussung die Willenserklärung entweder überhaupt nicht oder nicht in der gewählten Form oder zu dieser Zeit abgegeben worden wäre (Senatsurteil vom 28. Februar 1980, aaO, zu III 2 c der Gründe m.w.N.). Das Berufungsgericht meint zu Unrecht, es spreche viel dafür, daß der Kläger auch



ohne diese Äußerungen des Vertreters der Hauptfürsorgestelle nicht anders gehandelt hätte, sondern sich letztlich von eigenen vernünftigen Erwägungen habe leiten lassen. Auch insoweit ist seine Entscheidung wiederum von der unrichtigen Ansicht bestimmt, es liege seitens der außerhalb der Beklagten stehenden Beteiligten keine Drohung vor. Nach dem Vortrag des Klägers bestand das von dem Vertreter der Hauptfürsorgestelle angedrohte Übel in der Erteilung der beantragten Zustimmung und der anschließenden als praktisch unangreifbar hingestellten fristlosen Kündigung. Wenn deshalb in dem Anfechtungsschreiben wie auch im Schriftsatzvorbringen des Klägers ausdrücklich nur von der fristlosen Entlassung und der Einleitung eines Strafverfahrens die Rede ist, so kann daraus nicht abgeleitet werden, daß nur diese (Folge-) Maßnahme, nicht dagegen die angekündigte Zustimmung zur Kündigung für den Abschluß des Auflösungsvertrages ursächlich gewesen sei. Sonst würde eine einheitliche und von dem Vertreter der Hauptfürsorgestelle auch als Einheit gewollte Gesamterklärung unzulässigerweise in einzelne Teile zerlegt und ihnen - vom Standpunkt des Klägers als des Erklärungsempfängers aus gesehen - unterschiedliche Wirkungen auf die von ihm getroffene Entscheidung beigelegt, die sie weder nach dem Willen des Erklärenden noch nach seinem Willen haben sollten.

4. Nach dem Sachvortrag des Klägers war die vom Vertreter der Hauptfürsorgestelle ausgesprochene Drohung auch widerrechtlich im Sinne des § 123 Abs. 1 BGB.

a) Für die Frage der Widerrechtlichkeit der Drohung ist das Berufungsgericht unter dem Gesichtspunkt der Ankündigung einer fristlosen Entlassung von dem richtigen Prüfungsmaßstab ausgegangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt BAG 32, 194 = AP Nr. 21 zu § 123 BGB, zu I 2 der Gründe sowie das Senatsurteil vom 28. Februar 1980, aaO, zu III 3 a der Gründe) ist eine solche Androhung dann nicht widerrechtlich, wenn ein verständiger Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung ernsthaft in Erwägung ziehen durfte. Es ist nicht erforderlich, daß die angekündigte Entlassung, wenn sie tatsächlich ausgesprochen worden wäre, nach der objektiven Rechtslage nicht

wirksam gewesen wäre. Da ein Anfechtungsprozeß nach § 123 BGB nicht wie ein fiktiver Kündigungsschutzprozeß behandelt werden darf, braucht die Rechtsgewißheit, die sich erst mit dem Abschluß eines Rechtsstreits über die Wirksamkeit der Kündigung ergibt, zur Zeit der Drohung noch nicht vorgelegen zu haben. Zu berücksichtigen sind allerdings nicht nur die dem Arbeitgeber im Zeitpunkt der Drohung bekannten, sondern auch - z.B. erst im Prozeß gewonnene - Ergebnisse weiterer Ermittlungen, die ein verständiger Arbeitgeber zur Aufklärung des Sachverhalts angestellt hätte. Maßgebend ist der objektiv mögliche und damit hypothetische Wissensstand des Arbeitgebers.

Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegend zu unterscheidenden Sachverhalt einer Drohung des Vertreters der Hauptfürsorgestelle mit der Zustimmung zur fristlosen Entlassung, so darf hier nicht im Rahmen eines fiktiven Verwaltungsgerichtsprozesses geprüft werden, ob sich die Zustimmung, wäre sie erteilt worden, als objektiv wirksam erwiesen hätte. Vielmehr ist darauf abzustellen, ob ein verständiger Vertreter der Hauptfürsorgestelle eine Zustimmung ernsthaft in Erwägung ziehen durfte. Hierbei ist ebenfalls nicht sein tatsächlicher Wissensstand maßgebend, sondern es sind auch die Ergebnisse weiterer Ermittlungen zu berücksichtigen, die ein verständiger Vertreter der Hauptfürsorgestelle pflichtgemäß im Rahmen seiner Prüfungskompetenz angestellt hätte.

b) Die Anwendung dieses Prüfungsmaßstabs ergibt im Streitfall, daß nach dem Sachvortrag des Klägers die Drohung des Vertreters der Hauptfürsorgestelle widerrechtlich war.

aa) Gemäß § 18 Abs. 4 SchwbG soll die Hauptfürsorgestelle die Zustimmung erteilen, wenn die außerordentliche Kündigung aus einem Grunde erfolgt, der nicht im Zusammenhang mit der Behinderung steht. Dieser Tatbestand liegt im Streitfall vor; denn es ist nicht ersichtlich, daß das dem Kläger zur Last gelegte Verhalten im Zusammenhang mit seiner Schwerbehinderung stehen könne.

Nach dieser Sollvorschrift ist das Ermessen der Hauptfürsorgestelle eingeschränkt; die Zustimmung ist zu erteilen, wenn nicht



ganz besondere, die Ausnahme rechtfertigende Gründe vorliegen, sie zu verweigern (h.M.; vgl. BAG Urteil vom 20. Dezember 1976 - 5 AZR 736/75 - AP Nr. 1 zu § 18 SchwbG, zu I 2 a der Gründe; OVG Lüneburg, DB 1977, 546; VG Aachen, Behindertenrecht 1980, 15; VG Arnsberg, DB 1976, 1532; VG des Saarlandes, Behindertenrecht 1979, 69; Gröninger, SchwbG, § 18 Anm. 5 zu a; Jung/Cramer, SchwbG, 2. Aufl., § 18 Rz 7; Rewolle, § 18 Anm. I vor Nr. 1; Wilrodt/Neumann, SchwbG, 5. Aufl., § 18 Anm. 21).

bb) Umstritten ist dagegen im Schrifttum, ob und ggf. in welchem Umfang die Hauptfürsorgestelle auch zu prüfen hat, ob ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Nach Weber (SchwbG, § 18 Anm. 2) und Etzel (KR, § 18 SchwbG, Rz 19) sowie dem VG des Saarlandes (aaO) hat die Hauptfürsorgestelle diese Prüfung nicht vorzunehmen. Ihre Zustimmung beurteilt sich allein nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetze.

Nach Gröninger (aaO) beschränkt sich die Prüfung darauf, ob die Tatsachen, die den Kündigungsgrund abgeben sollen, an sich geeignet sind, eine außerordentliche Kündigung zu rechtfertigen. Dies bedeutet somit im Ergebnis, daß hinsichtlich des wichtigen Grundes lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen ist (ebenso offenbar auch Jung/Kramer, aaO).

Nach Rewolle (aaO, § 14 Anm. II 1) kann die Zustimmung in allen Fällen nur nach sorgfältiger Ermittlung des Sachverhalts erteilt werden. Hierbei sind alle Umstände, insbesondere die Glaubwürdigkeit der Beteiligten zu berücksichtigen (unklar Wilrodt/Neumann, aaO, die Hauptfürsorgestellte habe stets "nach den allgemeinen Grundsätzen" zu prüfen, ob ein wichtiger Grund vorliege).

Für die im freien Ermessen stehende Zustimmung zur ordentlichen Kündigung verlangen dagegen des Bundesverwaltungsgericht (AP Nr. 16 zu § 14 SchwBeschG- mit zust. Anmerkung von Gotzen; ebenso BayVGh, Behindertenrecht 1979, 42) sowie das Schrifttum eigene Feststellungen der Hauptfürsorgestelle und lassen eine Schlüssigkeitsprüfung nicht genügen (Gröninger, aaO, § 15 Anm. 3 zu a; Wilrodt/Neumann, aaO, § 12 Anm. 74).



cc) Der Entscheidungsfall nötigt nicht zu einer abschließenden Stellungnahme in diesem Meinungsstreit über den Umfang der Prüfungspflicht der Hauptfürsorgestelle, weil nach dem Sachvortrag des Klägers der Vertreter der Hauptfürsorgestelle selbst bei fehlender Kompetenz zur Nachprüfung des wichtigen Grundes rechtswidrig gehandelt hat.

(1) Erweckte der Vertreter der Hauptfürsorgestelle mit seinen Äußerungen bei dem Kläger die Vorstellung, daß mit der Erteilung der Zustimmung auch ein Vorgehen gegen die fristlose Kündigung aussichtslos sein werde (vgl. oben zu II 3 a, cc), so widersprach dies der objektiven Rechtslage. Denn über die Wirksamkeit der Kündigung haben die Gerichte für Arbeitssachen unabhängig von der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Der Kläger wurde somit vor die Wahl gestellt, entweder noch am selben Tag den Auflösungsvertrag zu unterschreiben oder mit der Ablehnung dieses Vertragsangebots der Beklagten die fristlose Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Kauf zu nehmen. Eine solche Willensbeeinflussung eines Schwerbehinderten ist jedoch auch vom Standpunkt eines verständigen Vertreters der Hauptfürsorgestelle aus gesehen nicht angemessen. Sie ist auch nicht mehr durch die Vorschrift des § 14 Abs. 3 SchwbG gedeckt, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken, die grundsätzlich auch in einem einvernehmlichen Ausscheiden bestehen kann (vgl. dazu Gröninger, aaO, § 14 Anm. 6). Die Hauptfürsorgestelle kann im Rahmen von Vergleichsgesprächen, ebenso wie der Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren gem. § 57 Abs. 2 ArbGG, auch aus ihrer Sicht die Rechtslage zum Vorliegen des wichtigen Grundes und zu den Erfolgsaussichten einer Klage gegen die nach Erteilung der Zustimmung ausgesprochene fristlose Kündigung darlegen. Sie darf aber nicht die Kündigung mit der Erteilung der Zustimmung als praktisch unangreifbar hinstellen.

(2) Das vom Kläger vorgetragene Verhalten des Vertreters der Hauptfürsorgestelle war auch noch aus einem weiteren Grund rechtswidrig. Die Hauptfürsorgestelle hat nämlich im Rahmen des § 18 Abs. 4 SchwbG in jedem Fall zu prüfen, ob nicht aufgrund besonderer Umstände ein Ausnahmefall vorliegt, der sie auch bei Fehlen eines Zusammenhangs



zwischen Kündigungsgrund und Behinderung zu einer unbeschränkten Ermessensentscheidung über den Zustimmungsantrag berechtigt (vgl. VG Aachen und VG des Saarlandes; ferner Gröninger und Wilrodt/Neumann, jeweils aaO). Diese Prüfungspflicht wurde aber im Entscheidungsfall dann verletzt, wenn bereits nach dem Eingeständnis des Klägers, die monatlichen Zuwendungen des Tanzclubs angenommen zu haben, der Sachverhalt als hinreichend geklärt betrachtet und dem Kläger jede weitere Erklärung abgeschnitten wurde. Dies entsprach nicht der gem. § 18 Abs. 1, § 14 Abs. 2 Satz 2 SchwbG grundsätzlich vorgeschriebenen Anhörung des Schwerbehinderten (vgl. Gröninger, aaO, § 18 Anm. 4 zu a; Wilrodt/Naumann, aaO, § 18 Rz 18), die nicht nur eine Formalie bleiben darf.

III. Da der Kläger somit das Vorliegen eines Anfechtungsgrundes nach § 123 Abs. 1 BGB schlüssig vorgetragen hat, hätte das Berufungsgericht die von ihm für seine bestrittene Sachdarstellung über den Hergang der Verhandlung vor der Hauptfürsorgestelle angebotenen Zeugen, insbesondere den Vertreter der Hauptfürsorgestelle (Bl. 39 VorA) vernehmen müssen. Die Sache muß deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, um ihm Gelegenheit zu geben, diese Sachaufklärung nachzuholen (§ 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Holzmann

Dr. Bächle

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)